



Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.09.2024

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses fest.

1. Kostenrechnende Einrichtungen Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen; Fortschreibung Vermögensbuchführung - Information zu Gebührenveränderungen

In der Gemeinderatssitzung am 18.04.2024 wurde das Büro Kommunalberatung Dr. Schulte/Röder mit der Erfassung der Anlagenbuchhaltung der Kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Glattbach sowie mit der Gebührenkalkulation der Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung beauftragt.

Das Büro Kommunalberatung Dr. Schulte/Röder hat die Vermögensbuchführung bis 2023 nun nacherfasst und die erforderlichen Jahresabschlüsse durchgeführt.

Des Weiteren wurde eine Gebührenkalkulation Fortschreibung für die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Glattbach durchgeführt und daraus resultierende Tendenzen der Benutzungsgebührensätze erstellt.

Die Ergebnisse werden in der Sitzung vorgestellt und über das weitere Vorgehen beraten.

Anhand der beigefügten Präsentation wird die Vorkalkulation mit den Veränderungen der Gebührensätze von der Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel erläutert.

Die Form der Kalkulation entspricht der bisherigen Vorgehensweise der Verwaltung. Es ist eine überschaubare Darstellung der bisherigen und zukünftigen Einnahmen und Ausgaben. Der Kalkulationszeitraum umfasst wie bisher vier Jahre. Etwaige Fehlbeträge bzw. Überschüsse sind zwingend im nächsten Zeitraum auszugleichen.

Die Gebührenkalkulation 2024 bis 2027 wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des KAG und den vorgelegten Unterlagen, Planansätzen und Informationen durch das Kommunalbüro Dr. Schulte/Röder fortgeschrieben.

In der Entwässerungseinrichtung weist das Ergebnis der Kalkulation einen tendenziellen Gebührensatz von 2,65 €/m³ aus. Derzeit beträgt der Gebührensatz 2,55 €/m³.

Nach Erfassung der Anlagenbuchführung verringern sich die kalkulatorischen Kosten um rund 30.000 € in der Entwässerungseinrichtung. Auf Grund der Veränderungen der letzten Jahre musste jedoch eine ca. 7.000 m³ geringere Einleitungsmenge der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Die Fortschreibung der Kalkulation ergibt lediglich eine leichte Steigerungstendenz. Vom Kommunalbüro wird empfohlen, den aktuellen Kalkulationszeitraum nach aktuellem Stand beizubehalten.

Bei der Wasserversorgung steigt der Gebührensatz tendenziell um 1,10 €/m³, von 3,37 €/m³ auf 4,47 €/m³. Dies entspricht einer Veränderung von rd. 33 Prozent.

Die Veränderung der Ausgaben ist maßgeblich auf die gestiegenen Kosten für den Wasserbezug und die Erhöhung der anzusetzenden kalkulatorischen Kosten nach Erfassung der Anlagenbuchhaltung sowie die allgemeine Kostensteigerung zurückzuführen.

Nach der erheblichen Steigerungstendenz nach Fortschreibung der Kalkulation wird empfohlen den Kalkulationszeitraum abubrechen und neu zu kalkulieren.

Der Abbruch des derzeitigen Kalkulationszeitraums sowie der Auftrag zu einer neuen Kalkulation ist vom Gemeinderat zu beschließen. Hierbei sollte über die Möglichkeit zur Überrechnung der Grundgebühren nachgedacht werden. Diese sind seit dem 01.01.2002 stabil und betragen 60,00 €/Jahr. Auch wäre eine Überrechnung der inneren Verrechnungen durch das Kommunalbüro Dr. Schulte/Röder möglich.

Um die Veränderung für die Bürger deutlich zu machen, wird eine Vergleichsberechnung von der Kämmerin dargestellt. Hierbei wurde die Steigerung der jährlichen Kosten in der Wasserversorgung unter Berücksichtigung des Durchschnittsverbrauchs eines 4-Personen-Haushalts und gleichbleibender Grundgebühr gezeigt.

Nach den vorgelegten Ergebnissen ist das Fazit von Bürgermeister Kurt Baier, wie vom Kommunalbüro vorgeschlagen, den Gebührensatz für die Entwässerung beizubehalten und den Kalkulationszeitraum der Wasserversorgung abubrechen und gleichzeitig den Gebührensatz neu zu kalkulieren.

Der aktuelle Kalkulationszeitraum läuft seit dem 01.01.2024 und endet am 31.12.2027. Aus der Tagespresse war in den letzten Wochen zu entnehmen, dass weitere Umlandgemeinden ebenfalls die Gebühren in der Wasserversorgung bzw. der Entwässerung anheben müssen.

Die Frage von Frank Ehrhardt inwieweit die Baumaßnahmen in der Hauptstraße in den berechneten Gebühren enthalten sind wird dahingehend beantwortet, dass diese über den jeweiligen Abschreibungszeitraum in den kalkulatorischen Kosten enthalten sind. Die Gemeinde hat sich bei der Finanzierung der aktuell laufenden Baumaßnahmen für eine Kostenbeteiligung der Bürger über die Verbrauchsgebühren entschieden. Alternativ dazu hätte die Gemeinde die Möglichkeit gehabt, die Finanzierung dieser Kostenrechnenden Anlagen über einmalige Ergänzungsbeiträge an die Grundstückseigentümer zu realisieren. Die Finanzierung über Ergänzungsbeiträge wurde zum Teil in der Vergangenheit bereits praktiziert (z. B. Durchlaufbecken am Ortsausgang, Hochbehälterbau, Kanalbau Im Tal, etc.).

Jürgen Kunsmann möchte wissen weshalb der Kalkulationszeitraum bereits nach einem Jahr abgebrochen werden sollte, wenn es grundsätzlich zu Schwankungen in der Ist-Kostenrechnung kommen kann, ohne dass dadurch die Kostendeckung insgesamt vorkalkulatorisch in Frage gestellt sein muss.

Aufgrund der derzeitigen Kostensteigerungen in den Unterhaltsausgaben im Allgemeinen und der Anpassungen der Einkaufspreise in den letzten Jahren sowie die Ausgaben für Baumaßnahmen ist derzeit nicht zu erwarten, dass die tendenzielle Steigerung der Gebühren in den nächsten Jahren ausgeglichen wird. Bei einer absehbaren Veränderung von rd. 30 Prozent ist ein Abbruch geboten, so die Kämmerin Mirjam Däsch-Schmachtel.

Auch müsste die zu erwartende Unterdeckung von rd. 500.000 € bis Ende des Zeitraums von der Gemeinde vorfinanziert werden, so Bürgermeister Kurt Baier.

Auf Grund der vorgelegten Erläuterungen spricht er sich dafür aus, dem Vorschlag des Kommunalbüros zu folgen, den Kalkulationszeitraum abzuberechnen und neu zu kalkulieren. Hierbei sollte die Überrechnung der Grundgebühr erfolgen.

Als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat sollten zwei Gebührenkalkulationen erfolgen, einmal auf Grundlage der derzeitigen Grundgebühr und eine weitere Kalkulation mit Überrechnung dieser.

Herbert Weidner spricht sich gegen eine Anpassung der Grundgebühr aus. Seiner Meinung nach sollten die Kunden die einen höheren Verbrauch haben auch höhere Kosten dafür tragen. Im Gegenzug würde der Kunde, der beim Wasserbezug spart „bestraft“.

Matthias Hemberger fragt sich, ob man für die kostenrechnenden Einrichtungen der Wasserversorgung und Entwässerung unterschiedliche Kalkulationszeiträume haben sollte. Gegebenenfalls ist ein einheitlicher Zeitraum besser, um Verwirrungen beim Bürger zu vermeiden.

Gegebenenfalls kann der Zeitraum für den Gebührensatz der Wasserversorgung auf drei Jahre festgesetzt werden, damit dieser zeitlich mit der Entwässerungsgebühr abläuft.

Bürgermeister Kurt Baier nimmt Bezug auf die Wortmeldung von Herbert Weidner, dass die Kosten der Baumaßnahmen BA1 und BA2 nicht zu einem höheren Gebührensatz in der Entwässerung geführt haben, wo doch die Ausgaben für die Wasserversorgung hierbei im Vergleich geringer sind.

Er erläutert, dass der Anteil der Ausgaben für den Mischwasserkanal nur ein Teil der aktuell laufenden Baumaßnahme sind und der BA 2 auch noch nicht enthalten ist. Wesentlich höhere Ausgaben sind für den Bachkanal zu leisten, der außen vor bleibt bei der Gebührenkalkulation.

Auch wenn die Erhöhung des Gebührensatzes für Wasser eine Mehrbelastung für den Bürger darstellt, sieht es Anneliese Euler jedoch als sinnvoll diese jetzt anzuheben, bevor es in drei Jahren zu einer immensen Belastung werden könnte.

Frank Ehrhardt stimmt Herbert Weidner zu, die Grundgebühr bei der Wasserversorgung aus den vorgenannten Gründen beizubehalten.

Bürgermeister Kurt Baier schlägt vor eine Neukalkulation der Grundgebühr der Wasserversorgung durch das Büro vornehmen zu lassen und dem Gemeinderat dann mit den Erläuterungen des Büros Dr. Schulte/Röder zur Entscheidung vorzulegen.

Matthias Hemberger spricht sich auch für die Überprüfung der Grundgebühr aus, denn es sollten zumindest die mit dem Zähler in Zusammenhang stehenden Ausgaben darüber abgedeckt sein.

2. Grundsteuerreform in Bayern; Hebesätze Gemeinde Glattbach - Information bzw. Beratung über Anpassung

Für alle Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft muss Grundsteuer bezahlt werden. Mit den Grundsteuereinnahmen sollen allgemeine Ausgaben der Gemeinde für öffentliche Leistungen finanziert werden, bspw. Ausgaben für Brandschutz, Kinderbetreuung, Spielplätze, Straßenbeleuchtung, Erschließungsstraßen oder kulturelle Einrichtungen.

Bis einschließlich 2024 ist die Grundsteuer weiterhin auf der bisherigen Grundlage, dem Einheitswert, zu zahlen. Ab 2025 muss nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Grundsteuer auf einer neuen Grundlage berechnet werden.

Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 1. Januar 2025, automatisch ihre Geltung verlieren, sollte jede Gemeinde, die ab dem 1. Januar 2025 gültigen neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen.

Vom Finanzamt liegt die Mehrheit der neuen Grundsteuermessbescheide für 2025 vor. Von der Verwaltung wurden diese eingepflegt und eine Auswertung des zu erwartenden Aufkommens erstellt. Dies wird in der Sitzung vorgestellt. Auf Grundlage dieser Daten ist der neue Hebesatz – gültig ab 01.01.2025 vom Gemeinderat festzusetzen.

Von Carina Büdel, Sachbearbeiterin für Steuern und Abgaben werden zuerst die allgemeinen Informationen zum Hintergrund der Steuerreform erläutert und in der Präsentation aufgezeigt.

Hierbei geht klar hervor, dass die derzeitigen Hebesätze mit Ablauf des Jahres 2024 ihre Gültigkeit verlieren und es unumgänglich ist, die ab dem 01. Januar 2025 gültigen Hebesätze zu beschließen.

Die Bekanntmachung der Hebesätze soll vor dem 01.01.2025 mittels Hebesatzung erfolgen.

Vom Gesetzgeber erging der Hinweis, dass die Reform der Grundsteuer möglichst aufkommensneutral erfolgen soll. Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, die Grundsteuereinnahmen anzuhäufen, wenn die Finanzmittel zur Erfüllung der aktuell anstehenden Aufgaben nicht ausreichen.

Mit den Einnahmen sollen vor allem allgemeine Ausgaben wie bspw. Ausgaben für Brandschutz, Kinderbetreuung, Spielplätze, kulturelle Einrichtungen usw. finanziert werden. Auch durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2018 fehlen den Gemeinden wichtige Einnahmen.

Der derzeitige Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke) ist mit 310 v.H. festgesetzt und unverändert seit dem 01.01.2012.

Zum Vergleich, wird der Hebesatz einiger Landkreisgemeinden und der Stadt Aschaffenburg aufgezeigt. Der durchschnittliche Hebesatz liegt hier bei 348 v.H.

Von Carina Büdel wird eine Auswertung der Grundsteuermessbeträge nach den derzeit vom Finanzamt vorliegenden Messbescheiden aufgezeigt (*Präsentation im Anhang*).

Nach den derzeit vorliegenden Messbescheiden und unter Festsetzung des derzeitigen Hebesatzes ergibt eine Hochrechnung, dass die Gemeinde in 2025 rund 40.000 € höhere Einnahmen im Vergleich zu 2024 erhält.

Hierbei wird unterstellt, dass die vorliegenden Messbescheide fehlerfrei sind.

Als Grundlage für eine Beratung wird ein Vergleich der Einnahmen bei Erhöhung um jeweils 10 Prozentpunkte vorgelegt.

Beschließt die Gemeinde den Durchschnittshebesatz von 350 v.H. festzusetzen könne man mit weiteren Einnahmen in Höhe von rd. 48.000 €/Jahr rechnen.

Frank Ehrhardt führt aus, dass unter Festsetzung des derzeitigen Hebesatzes jetzt schon eine Steigerung der Einnahmen von 12 Prozent erreicht wird.

Bürgermeister Kurt Baier entgegnet hierauf, dass man Überlegungen treffen sollte, die Hebesätze der Grundsteuer anzupassen. Die Einnahmen, die dadurch erzielt werden, fließen unmittelbar der Gemeinde und damit den Bürgern zu. Außerdem schließt man mit dieser Entscheidung zu den umliegenden Gemeinden auf.

Jürgen Kunsmann spricht sich dafür aus, den Hebesatz nicht zu erhöhen und nimmt Bezug auf den Pressebericht einer Nachbargemeinde, der besagt, dass bei einer Prüfung der Messbescheide viele fehlerhaft seien.

Seiner Meinung nach sollte man die Höhe des Hebesatzes beibehalten und im ersten Jahr die Veränderung abwarten und im Anschluss noch mal darüber beraten.

Matthias Hemberger spricht sich ebenfalls gegen eine Erhöhung aus, da vom Gesetzgeber versprochen wurde, dass die Grundsteuerreform für die Bürger kostenneutral sei. Nun sei man in der Situation, dass trotz Beibehaltung der Hebesatzes Mehreinnahmen von ca. 12 Prozent ausgewiesen werden.

Seiner Meinung nach könne man dem Bürger eine Erhöhung daher nicht vermitteln. Dies ist seiner Meinung nach genau das was den Bürger ärgert, dass Versprechen des Gesetzgebers nicht gehalten würden.

Bürgermeister Kurt Baier gibt zu bedenken, dass durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge die Einnahmen der Gemeinde aufgrund der zahlreichen Straßenbaumaßnahmen deutlich geringer seien. Man solle sich wohl überlegen, wie man mit dieser Situation umgeht. In diesem Zuge erinnert er auch an die Mitteilung der Rechtsaufsicht zur Genehmigung des Haushalts, dass derzeit noch Einnahmereserven vorhanden seien, weil der Hebesatz der Grundsteuer in Glattbach erheblich unter dem Durchschnitt liege.

Seiner Meinung nach sollte der Hebesatz ab 01.01.2025 an den Durchschnitt der Landkreisgemeinden angepasst werden (rd. 350 v.H.).

Teilt man die Mehreinnahmen, die die Gemeinde durch eine Anpassung erzielt, durch die rd. 1.300 zu veranlagende Objekte wären dies rd. 60,00 € je Liegenschaft an Mehrbelastung.

Herbert Weidner spricht sich für eine moderate Erhöhung aus, um zu vermeiden, dass ggf. Zuwendungen ausbleiben, wenn man den Hinweisen der Rechtsaufsicht nicht nachkomme.

Auf den Einwand von Anneliese Euler, die Beratung bzw. Diskussion im Zuge der Haushaltsberatungen zu führen, erinnert die Kämmerin, dass diese meist zu Beginn des Jahres geführt werden, der Beschluss und die Veröffentlichung der Hebesätze jedoch bis zum Ende des Jahres erfolgen muss.

Jürgen Kunsmann schließt sich der Aussage von Matthias Hemberger an, den Hebesatz bei einer Steigerung von 12 Prozent mehr Einnahmen nicht zu erhöhen. Im Gegensatz zu den Wassergebühren, die alle Verbraucher gleichermaßen betrifft, ist die Grundsteuer nur von Eigentümern zu leisten, die bei Mietobjekten diese auch noch auf die Mieter umlegen können.

Frank Ehrhardt ist für eine schrittweise Erhöhung in den nächsten Jahren. Auch für ihn sei es schwer eine Erhöhung der Einnahmen aus Grundsteuern von 24 Prozent, bei Anpassung des Hebesatzes auf 350 v.H. dem Bürger zu vermitteln.

Abschließend bekräftigt Bürgermeister Kurt Baier nochmals, dass durch diese Steuereinnahmen sämtliche gemeindliche Ausgaben mitfinanziert würden, eben Ausgaben wie Spielplätze, Kindergärten, Straßenbau sowie Straßenbeleuchtung und sonstiges.

Die Kommunen müssen ihre Aufgaben mit den dafür notwendigen Mitteln erfüllen. Deshalb ist es für die Gesetzgeber in Berlin einfach, Versprechen abzugeben, die sie selbst nicht einhalten müssen, so Bürgermeister Kurt Baier.

Er erinnert nochmals daran, dass der Hebesatz seit 2012 stabil gehalten wurde: Vielleicht hätte man bereits früher eine Anpassung beschließen sollen.

In der kommenden Gemeinderatssitzung werde man über die Hebesätze der Grundsteuer beraten und beschließen. Bürgermeister Kurt Baier bittet die Ausschussmitglieder das Thema im Vorfeld in die Fraktionen zu bringen. Bei Fragen hierzu stehen die Mitarbeiterinnen der Verwaltung zur Verfügung.

Die vorstehend veröffentlichte Niederschrift hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit Tagesordnungspunkte persönliche Einzelinteressen betreffen, wird nur kurz das Beschlussergebnis bekannt gegeben oder von einer Veröffentlichung abgesehen.